

Aufbau: GNotKG

*RA Benedikt Kröger, Sendenhorst
WP, StB, RA Dipl.-Kfm. Ralf Bauerhaus, Münster
www.kroeger-ra.de*

Inhaltsübersicht ¹⁾

A. Aufbau und Systematik des GNotKG

I. Paragraphenteil

II. Kostenverzeichnis

B. Gebührensystematik

C. Geschäftswertsystematik

D. Gebührentabellen

E: Verfahren

1) Der Inhalt dieser Seite/Datei ist unverbindlich. Eine Haftung für den Inhalt ist deshalb ausgeschlossen.

Am 01.08.2013 ist das Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) in Kraft getreten. Es löst die bisherige Kostenordnung (KostO) ab. Im Folgenden soll ein Überblick gegeben werden.

A. Aufbau und Systematik des GNotKG

I. Paragraphenteil:

- ist gegliedert in Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte
-

Kapitel 1: Vorschriften für Gerichte und Notare

Es gibt 7 Abschnitte mit weiteren Unterabschnitten

Abschnitt 1: Allg. Vorschriften §§ 1-7: Geltungsbereich, Höhe der Kosten, Verjährung, pp.

Abschnitt 2: Fälligkeit §§ 8-10

Abschnitt 3: Sicherstellung der Kosten §§ 11-17

Abschnitt 4: Kostenerhebung §§ 18-21

Abschnitt 5: Kostenhaftung §§ 22-23

Abschnitt 6: Gebührenvorschriften § 34

...

Unterabschnitt 1: Allgemeine Wertvorschriften §§ 35-39

Unterabschnitt 2: Besondere Geschäftswertvorschriften §§ 40-45

Unterabschnitt 3: Bewertungsvorschriften §§ 46-54

Kapitel 2: Gerichtskosten

Abschnitt 1: Gebührenvorschriften §§ 55-58: Einmalige Erhebung der Gebühren pp.

Abschnitt 2: Wertvorschriften §§ 59-80

Abschnitt 3: Erinnerung und Beschwerde §§ 81-84

Kapitel 3: Notarkosten

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften §§ 85-87

Abschnitt 2: Kostenerhebung §§ 88-90: Verzinsung, Beitreibung, Schadensersatz

Abschnitt 3: Gebührenvorschriften §§ 91-94: Gebührenermäßigung, Rahmengebühren pp.

Abschnitt 4: Wertvorschriften §§ 95-124

Unterabschnitt 1: Allgemeine Wertvorschriften §§ 95, 96

Unterabschnitt 2: Beurkundung §§ 97-111

Unterabschnitt 3: Vollzugs- u. Betreuungstätigkeiten §§ 112, 113

Unterabschnitt 4: Sonstige notarielle Geschäfte §§ 114-124

Abschnitt 5: Gebührenvereinbarung §§ 125-126

Abschnitt 6: Gerichtliches Verfahren in Notarkostensachen §§ 127-131

Kapitel 4: Schluss- und Übergangsvorschriften

Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2): Kostenverzeichnis

Anlage 2 (zu § 34 Abs. 3): Gebührentabellen A und B für Geschäftswerte bis 3 Mio.

I. Kostenverzeichnis:

- ist gegliedert in Teile, Hauptabschnitte, Abschnitte, Unterabschnitte
- Aufbau: Tabellarischer Aufbau in 3 Spalten:
 1. Spalte: Gebühren-Nr. bzw. Auslagen-Nr.
 2. Spalte: Gebühren-Tatbestand bzw. Auslagen-Tatbestand
 3. Spalte: Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 bzw. Auslagenhöhe
- Nahezu jede Gliederungsebene wird eingeleitet durch eine sog. *Vorbemerkung*
- im unmittelbaren Anschluss an eine Gebühr befindet sich z.T. eine sog. *Anmerkung*

Teil 1: Gerichtsgebühren (Nr. 11100–19200)

Teil 2: Notargebühren (Nr. 21100–26003)

Hauptabschnitt 1: Beurkundungsverfahren (Nr. 21100-21304)

Abschnitt 1: Verträge, bestimmte Erklärungen, Beschlüsse von Organen

- Verträge gleichgültig, ob schuld-, sachen-, familien-, erb-, gesellschaftsrechtliche
- Vorbem. 2.1.1.: der Abschnitt gilt auch für Vertragsangebote, -annahmen, gemeinschaftliche Testamente

Abschnitt 2: Sonstige Erklärungen, Tatsachen und Vorgänge

Abschnitt 3: Vorzeitige Beendigung des Beurkundungsverfahrens

Hauptabschnitt 2: Vollzug eines Geschäfts und Betreuungstätigkeiten (Nr. 22110-22201)

Hauptabschnitt 3: Sonstige notarielle Verfahren (Nr. 23100-23903)

Hauptabschnitt 4: Entwurf und Beratung (Nr. 24100-24203)

Hauptabschnitt 5: Sonstige Geschäfte (Nr. 25100-25301)

Abschnitt 1: Beglaubigungen und sonstige Zeugnisse (§§ 39, 39a BeurkG)

Abschnitt 2: Andere Bescheinigungen und sonstige Geschäfte

Abschnitt 3: Verwahrung von Geld, Wertpapieren, Kostbarkeiten

Hauptabschnitt 6: Zusatzgebühren (Nr. 26000-26003)

Teil 3: Auslagen (Nr. 31000-32015)

Hauptabschnitt 1: Auslagen der Gerichte (Nr. 31000-31016)

Hauptabschnitt 2: Auslagen der Notare (Nr. 32000-32015)

B. Gebührensystematik

I. Umstellung von Akt- auf Verfahrensgebühren

- die Beurkundungsverfahrens-, die Vollzugs- und die Betreuungsgebühr fällt in demselben Verfahren jeweils nur einmal an (§ 93 Abs. 1)
- es gilt jede Urkunde als eigenes Beurkundungsverfahren (§ 85 Abs. 2)
- werden in einem Beurkundungsverfahren ohne sachlichen Grund mehrere Beurkundungsgegenstände zusammengefasst, so gilt das Beurkundungsverfahren bzgl. jedes dieser Beurkundungsgegenstände als besonderes Verfahren (§ 93 Abs. 2).

Ein sachlicher Grund ist gegeben (§ 93 Abs. 2), wenn

- hinsichtlich jedes Beurkundungsgegenstandes die gleichen Personen an dem Verfahren beteiligt sind oder
- der rechtliche Verknüpfungswille in der Urkunde zum Ausdruck kommt
- Das Beurkundungsverfahren ist auf die Errichtung einer Niederschrift gerichtet (§ 85 Abs. 2) – die Gebühr fällt also an für die Vorbereitung und Durchführung der Niederschrift

- bei einer GmbH-Gründung fällt die Vertragsgebühr für die Satzung und die Beschlussgebühr für die Geschäftsführerbestellung nicht mehr getrennt an. Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Beschlüsse sind – anders als bisher – zusammenzurechnen. Es fällt eine einzige 2,0 Gebühr für das Beurkundungsverfahren an, aber aus dem addierten Wert (§ 35 Abs. 1)

II. Geschlossener Gebührenkatalog:

- Grundsatz: Ohne Gebührenziffer im Kostenverzeichnis bleibt die Notartätigkeit gebührenfrei
- Ausnahme: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 126

III. Verbot der Gebührenvereinbarung (§ 125)

- Ausnahme: Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 126

IV. Die Hebegebühr wird zur Verwahrungsgebühr (§ 124; Nr. 25300, 25301)

V. Rahmengebühren (§ 92)

- nur für genau bestimmte Notargeschäfte
- Bestimmung der konkreten Gebühr nach billigem Ermessen; maßgeblich ausschließlich der Umfang der Notartätigkeit
- Die Höchstgebühr ist zu erheben bei vorzeitiger Beendigung des Beurkundungsverfahrens und bei Fertigung eines Entwurfs

VII. Mindestgebühren, Höchstgebühren, Festgebühren, Anknüpfungsgebühren

1. Mindestgebühr: 15,00 € (§ 34 Abs. 5)
2. das Kostenverzeichnis regelt z.T. Höchstgebühren, Festgebühren, Anknüpfungsgebühren

C. Geschäftswertsystematik

Die Gebühren richten sich nach dem Geschäftswert, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 3 Abs. 1)

I. Bewertungs- und Geschäftswertvorschriften

- die Bewertungsvorschriften sprechen vom „Wert“
- Alle Bewertungsvorschriften (§§ 46-54) geltend grds. für Gerichte und Notare

II. Geschäftswertvorschriften

- die Geschäftswertvorschriften sprechen vom „*Geschäftswert*“
- Geschäftswertvorschriften sind für Gerichte und Notare getrennt geregelt

1. Allgemeine Geschäftswertvorschrift: § 36

- (entspricht § 3 ZPO): gilt immer dann, wenn es keine besondere Geschäftswertvorschrift gibt
- der Geschäftswert ist dann unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nach billigem Ermessen zu bestimmen, max. mit 1 Mio. €
- Hilfwert (Auffanggeschäftswert): 5.000,00 € (§ 36 Abs. 3)

2. Einheitlicher Geschäftswert

- für Beurkundungsverfahren, Vollzug (§ 112) und Betreuung (§ 113)
- aber: die Treuhandgebühr richtet sich nach dem Sicherungsinteresse (§ 113 Abs. 2)

3. Allgemeiner Höchstwert, Mindestwert, bestimmter Höchstwert, Festwert, Teilwert; Geschäftswert im Kontext zu Steuerwerten

- Allgemeiner Höchstwert: 60 Mio. € (§ 35 Abs. 2) – gilt nicht für Verwahrungsgebühren Nr. 25300+25301 KV sowie Auslagenbestimmung nach Nr. 32013
- Mindestwerte sind geregelt in: §§ 105, 107, 108
- Bestimmte Höchstwerte sind geregelt in § 36, 98, 106, 107, 108, 120, 123
- Festwerte sind geregelt in §§ 101, 105, 108, 52
- Prozentuale Teilwerte sind geregelt in § 40 pp.
- z.T. setzt das GNotKG den Geschäftswert in Beziehung zum Steuerrecht, z.B. § 46 III 1 Nr. 3

D. Gebührentabelle

- die 3. Spalte des KV gibt an, welche Tabelle gilt
- Tabelle A: grds. für Gerichte reserviert
- Tabelle B: grds. für Notare

E. Verfahren

I. Grundsätze:

1. Gebühren richten sich nach dem erreichten Verfahrensstadium

- Einleitung des Verfahrens durch Auftrag an den Notar
 - Beendigung des Verfahrens: durch bestimmungsgemäße Erbringung der Notartätigkeit bzw. vorzeitig
2. Auftrag (§ 4)
 - Empfehlung: diesen gerichtsfest dokumentieren
 3. Eine Verfahrensgebühr für ein Verfahren aus zusammengerechnetem Wert (§ 93)

II. Notarielle Verfahren

1. Beurkundungsverfahren
 - a. Begriff: Errichtung einer Niederschrift nach §§ 8ff oder 36ff BeurkG
 - b. Beurkundungsgegenstand:
 - o das Rechtsverhältnis, auf das sich die Erklärungen beziehen
 - o die beurkundete Tatsache
 - o der beurkundete Vorgang
 - c. Mehrere Beurkundungsgegenstände
 - Grundsatz: mehrere Rechtsverhältnisse/Tatsachen/Vorgänge = verschiedene Beurkundungsgegenstände (§ 86 Abs. 2)
 - Ausnahme: abweichende Bestimmung in § 109
 -
2. Sonstige notarielle Verfahren: § 85 Abs. 1 i.V.m. Teil 2 Hauptabschnitt 3 des KV
3. Keine Verfahren: es gelten nicht die vorgenannten Verfahrensregeln
 - Geschäfte nach Teil 2 Hauptabschnitte 2, 4, 5, 6, z.B. Entwurfs- u. Beratungstätigkeit, Verwahrung
 - Vollzugs- und Betreuungstatbestände Teil 2 Hauptabschnitt 2 und 6: hier soll i.S.d. Vollzugskatalogs vollzogen werden, z.B. der Kaufvertrag
4. Mehrere Verfahrens- insbesondere Beurkundungsgegenstände – Prüfungsfolge:
 - a. Vorliegen verschiedener Beurkundungsgegenstände nach § 110, 111?
 - b. Vorliegen desselben Beurkundungsgegenstandes nach § 109 I 4 Nr. 1 bis 4
 - c. Vorliegen desselben Beurkundungsgegenstandes nach § 109 II 4 Nr. 1 bis 4
 - d. Eingreifen der Generalklausel des § 109 I 1 bis 3?
 - e. im Zweifel gilt § 86 II: es liegen mehrere Rechtsverhältnisse/Tatsachen/Vorgänge vor
5. Berechnungstechnik

a. Ist **derselbe** Beurkundungsgegenstand gegeben:

- Wert nach § 109 I 5 + identischer Gebührensatz: Gebühr aus dem Wert des vorherrschenden Rechtsverhältnisses
- Wert nach § 109 I 5 + verschiedene Gebührensätze: grds. höchste Gebühr aus dem Wert des vorherrschenden Rechtsverhältnisses, aber getrennte Gebühren nach Einzelwerten, wenn dies billiger ist (§ 94 Abs. 2);

- Wert nach § 109 II 2 + identischer Gebührensatz: Gebühr aus dem höchsten in Betracht kommenden Wert
- Wert nach § 109 II 2 + verschiedene Gebührensätze: grds. höchste Gebühr aus dem höchsten in Betracht kommenden Wert, aber getrennte Gebühren nach Einzelwerten, wenn dies billiger ist (§ 94 Abs. 2);

b. Sind **verschiedene** Beurkundungsgegenstände gemäß §§ 86 II, 110, 111 gegeben:

- bei identischem Gebührensatz werden die Werte der Beurkundungsgegenstände addiert (§ 35 I);
- bei verschiedenen Gebührensätze werden getrennte Gebühren nach den Werten der Beurkundungsgegenstände erhoben, jedoch nur eine Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz aus dem Gesamtwert, wenn dies billiger ist (§ 94 I)